

## Welchen Teil der aristotelischen Politik hat der hl. Thomas von Aquin selbst kommentiert?

Von Prof. Dr. M. Grabmann in Wien.

Die Frage, wie weit sich der Politikkommentar des hl. Thomas von Aquin erstreckt, und wo die Arbeit seines Schülers und Fortsetzers Petrus von Alvernia beginnt, hat in alter und neuer Zeit die Kritiker beschäftigt und bis zur Stunde noch keine entscheidende Lösung gefunden.

Die Hauptquellen für die Erörterung dieses literar-historischen Problems sind die ältesten Verzeichnisse der Werke des hl. Thomas und allenfallsige Bemerkungen in den Handschriften des thomistischen Kommentars zur Politik. Was nun die ältesten Zusammenstellungen der Schriften des Aquinaten betrifft, so nennen Wilhelm von Tocco<sup>1)</sup> und Nicolaus Trivetius<sup>2)</sup> unter den Werken des hl. Thomas den Politikkommentar überhaupt nicht. Tolomeo von Lucca<sup>3)</sup> und der Stamsrer Katalog<sup>4)</sup> geben keine Zahl der von Thomas selbst erklärten Bücher dieser aristotelischen Schrift an. Der von Mandonnet hochgeschätzte und zum Kanon für die Bestimmung der echten Thomasschriften gemachte offizielle, für die Zwecke des Heiligensprechungsprozesses angefertigte Katalog eignet dem Aquinaten einen Kommentar: „Super quatuor libros Politicorum“ zu<sup>5)</sup>. Das gleiche tut der sehr verlässige Dominikanerchronist Bernard Guidonis in einer nicht vor Ende 1318 und nicht nach 1321 geschriebenen Thomasvita<sup>6)</sup>. Auch in einem noch ungedruckten Rotulus der Werke des hl. Thomas, der im Cod. Vat. Lat. 813 fol. 13<sup>r</sup> ungefähr aus derselben Zeit wie die genannten Quellen uns erhalten ist, erscheint Thomas als Verfasser des Kommentars „super quattuor polithicorum“. Die ältesten Verzeichnisse der Werke des hl. Thomas geben sonach ihr Zeugnis dahin ab, dass Thomas die ersten vier Bücher erklärt habe, und somit mit Beginn des fünften Buches die Erklärung Peters von Auvergne beginne.

Die handschriftliche Ueberlieferung des thomistischen Politikkommentars hat bisher keine systematische Durchprüfung erfahren und deshalb für unsere Frage noch kein vollgültiges Zeugnis zur Verfügung gestellt. Quétif-

<sup>1)</sup> P. Mandonnet, Des écrits authentiques de S. Thomas d'Aquin<sup>2</sup>, Fribourg (Suisse) 1910, 80.

<sup>2)</sup> Ibid. 49. — <sup>3)</sup> Ibid. 61. — <sup>4)</sup> Ibid. 93. — <sup>5)</sup> Ibid. 31. — <sup>6)</sup> Ibid. 69.

Echard<sup>1)</sup> verweisen auf eine dem endigenden 13. oder beginnenden 14. Jahrhundert angehörige Pariser Handschrift (Cod. reg. 4752 — jetzt Cod. biblioth. nat. lat. 4752). In dieser Handschrift steht am Schluss von lect. VI des dritten Buches die Bemerkung: „Explicit sententia libri politicorum“. Am Schluss des ganzen Kommentars lesen wir: „Expliciunt scripta super libros politicorum edita a magistro Petro de Alvernia“. Es legt sich uns der Gedanke nahe, die erstere nach lect. VI des III. Buches stehende Notiz sei der Grenzstein zwischen dem Arbeitsgebiet des hl. Thomas und demjenigen des Petrus von Alvernia. Auf handschriftliche Anhaltspunkte verweist auch der Dominikaner Theophilus von Cremona, der 1471 zu Venedig die Aristoteleskommentare des hl. Thomas auf der Grundlage verschiedener Codices edierte und im Vorwort über den Politikkommentar sich also äusserte: „In duos solummodo Politicorum cum maiore parte tertii: hos namque solos reperi Divum Doctorem accuratissime commentasse, licet nonnulli asserant ipsum in omnes Politicorum libros commentaria edidisse. Sed si sic volunt, referant obsecro, unde tanta obrepsit commentariis diversitas post dimidiati Tertii libri commentationem“. Leider verabsäumt es Theophilus von Cremona, uns in die handschriftliche Grundlage und Voraussetzung seiner These näher einzuweißen. Quéatif-Echard haben sich denn auch mehr durch das Zeugnis des Bernard Guidonis und anderer alter Quellen als durch die handschriftlichen Anhaltspunkte bestimmen lassen und eines abschliessenden Urteils in der Frage sich vorsichtig enthalten: „Tamen propter auctoritatem tot testium, qui communiter asserunt sanctum Thomam in quattuor priores libros scripsisse, peritorum ordinis virorum diligentiori disquisitioni et arbitrio id totum visum est relinquendum“. De Rubeis schliesst sich dieser Anschauung an<sup>2)</sup>.

In neuerer Zeit hat mit dem steigenden Interesse an der Staatsphilosophie des hl. Thomas auch die Frage nach der Authentizität seines Politik-Kommentars eine mannigfache Erörterung gefunden.

Ch. Jourdain hat die Ansicht ausgesprochen, dass Petrus von Alvernia die letzten vier oder fünf Bücher des Politikkommentars nach Aufzeichnungen des hl. Thomas abgefasst habe<sup>3)</sup>. So haben denn auch Antoniades<sup>4)</sup>, J. J. Baumann<sup>5)</sup> und Goedeckemeyer<sup>6)</sup> schliesslich den ganzen Politik-

<sup>1)</sup> Quéatif-Echard, *Scriptores Ordinis Praedicatorum* I 286 sq.

<sup>2)</sup> B. de Rubeis, *Dissertationes Criticae in S. Thomam Aquinatem*, diss. 23 cap. 3 (S. Thomae Aquinatis Opera omnia. Editio Leonina I), Romae 1882, CCLXIII.

<sup>3)</sup> Ch. Jourdain, *La philosophie de St. Thomas d'Aquin*, Paris 1858, I 80 sqq.

<sup>4)</sup> Antoniades, *Die Staatslehre des Thomas von Aquino*, Leipzig 1890, 7.

<sup>5)</sup> J. J. Baumann, *Die Staatslehre des hl. Thomas von Aquin*. Ein Nachtrag, Leipzig 1909, 1—75.

<sup>6)</sup> Goedeckemeyer, *Die Staatslehre des Thomas von Aquino*, Preussische Jahrbücher Bd. 113 (1903), 402 f.

kommentar als geistiges Werk des hl. Thomas angesehen. Auch J. Zeiller<sup>1)</sup> scheint dieser Auffassung zuzuneigen. J. J. Baumann möchte in moderner Weise unseren Politikkommentar so überschreiben<sup>2)</sup>: „Thomas Aquinos' Kommentar zur Politik des Aristoteles, die vier ersten Bücher von ihm selbst verfasst, die vier letzten nach seinen mündlichen Vorträgen herausgegeben von seinem Schüler Petrus Alvernas“.

Baumann beruft sich hier auf andere sogenannte Reportata, auf Nachschriften, Kolleghefte, welche Reginald von Piperno aufgrund der mündlichen Lehrvorträge seines Meisters und Freundes angefertigt hat. Aber es handelt sich da vorzugsweise um exegetische Schriften. Vom Johanneskommentar ist dies ja in zahlreichen Handschriften beglaubigt. Thomas hat als Professor der Theologie in seinen ordnungsgemässen Vorlesungen die hl. Schrift erklärt, die ja das eigentliche Lehrbuch und Handbuch der Theologie gewesen ist<sup>3)</sup>. Da waren Nachschriften seiner mündlichen Vorträge ja sehr gut möglich. Aber seine Aristoteleskommentare sind schwerlich aus seinen Vorlesungen hervorgegangen, da ja Thomas nie Professor der Artistenfakultät gewesen ist.

Indessen besteht doch die Möglichkeit, dass Petrus von Alvernia nach schriftlichen Aufzeichnungen und Entwürfen des Aquinaten dessen Politikkommentar zu Ende geführt hat. Die Anhänger der Anschauung, dass Petrus von Alvernia eine thomistische Vorlage, gleichviel ob eine schriftliche oder mündliche, für seine Fortsetzung des Politikkommentars verwendet habe, berufen sich vornehmlich auf innere Kriterien, auf Ähnlichkeit der Methode, der Gedanken, des Stiles. Baumann hat in diesem Sinne ein ziemlich umfassendes Material an Texten gesammelt. Doch sind diese Beweise aus Vergleichung des Stiles, der Methode usw. gerade bei scholastischen Werken von sehr verfänglicher und zweifelhafter Natur. Bei der Gleichförmigkeit der Darstellungsweise und grossenteils auch der Gedankenwelt in der entwickelten Scholastik, bei dem Zurücktreten individueller Momente usw. ist es sehr leicht, Ähnlichkeiten aufzufinden und aufzuhäufen. Am leichtesten ist dies überdies bei der Kommentierungsliteratur, da die mittelalterlichen Kommentatoren ihren eigenen Standpunkt tunlichst zurückdrängten und sich vielfach mit der Rolle eines Referenten über den Gedankengang des erklärten Buches begnügten. Bei dem innigen Verhältnis zwischen Thomas von Aquin und seinem „fidelissimus discipulus“ Petrus von Alvernia ist es doppelt verständlich, dass der Schüler sich in Methode und Ideen des gefeierten Lehrers hineingelebt hat, und dass so seine eigenen Aristoteleskommentare eine etwas thomistische Physiognomie angenommen haben.

<sup>1)</sup> J. Zeiller, *L'idée de l'État dans Saint Thomas d'Aquin*, Paris 1910, 2 sqq.

<sup>2)</sup> A. a. O. 71.

<sup>3)</sup> Vgl. H. Denifle, *Quel livre servait de base à l'enseignement des maîtres en théologie dans l'Université de Paris?* *Revue thomiste* II (1894) 149—162.

Wenn man Echtheitsfragen scholastischer Werke aus inneren Kriterien heraus, aus Stilvergleichung usw. entscheiden will, muss man durch fortwährendes und sorgsames Studium der verschiedenen Scholastiker seinen Blick geschärft haben und fein sehen können. Bei systematischen scholastischen Arbeiten können solche Beobachtungen noch eher gemacht werden als bei Kommentaren. Doch werden auch hier recht häufig Behauptungen, die im Lichte solch innerer Kriterien recht annehmbar erscheinen, durch äussere Zeugnisse, denen das entscheidende Wort zusteht, umgestossen.

Uebrigens ist bei näherem Zusehen die Aehnlichkeit zwischen der Arbeit des hl. Thomas und derjenigen seines Fortsetzers keineswegs eine so überzeugende, wie Ch. Jourdain und nach ihm J. J. Baumann gemeint hat.

G. v. Hertling, der am gründlichsten von allen dieser Frage nachgegangen ist <sup>1)</sup>, hat aufgrund sorgfältiger Untersuchung markante Verschiedenheiten in der Ausdrucksweise und Methode zwischen Thomas und Petrus von Alvernia feststellen können und damit die Aeusserung Ch. Jourdain, wornach in Methode, Inhalt und selbst Stil zwischen Anfang und Schluss des Politikkommentars keinerlei Unterschied bemerkbar sei, als unrichtig erwiesen. G. v. Hertling macht ausserdem darauf aufmerksam, dass diese Verschiedenheit schon nach dem Einschnitt, den die Notiz der von Quétif-Echard angezogenen Pariser Handschrift (lib. III lect. 6) macht, in Erscheinung tritt. Hierdurch würde auch die These des Theophil von Cremona bestätigt, die ja der etwas unbestimmten Notiz der Pariser Handschrift mehr Relief verleiht. G. v. Hertling macht noch auf einen anderen, sehr auffallenden Umstand aufmerksam. Thomas hat in seiner theologischen Summe rund 124 Zitate aus der aristotelischen Politik angebracht, wovon nur 15 über den bezeichneten Einschnitt hinausliegen. „Dass sich die auffallende Zurücksetzung der späteren Kapitel aus dem Inhalt erkläre, wird niemand behaupten, dem die Art und der Umfang bekannt ist, in welchem die mittelalterlichen Lehrer ihre Darstellungen durch Anführungen von Auktoritäten zu stützen oder zu schmücken pflegen. Vielmehr scheint mir die naheliegende Erklärung die zu sein, dass dem Verfasser nur jene früheren Partien so vollkommen geläufig waren, dass ihm an passender Stelle sofort ein Zitat zur Hand war. Hierin könnte man aber wieder eine Bestätigung dafür finden, dass es eben nur diese Partien waren, welche er einer eingehenden Bearbeitung unterworfen hatte“ <sup>2)</sup>. G. v. Hertling bringt sonach neue Argumente für die These des Theophil von Cremona, will aber trotzdem keine endgültige Entscheidung geben. „Ein abschliessendes

<sup>1)</sup> G. v. Hertling, Zur Geschichte der aristotelischen Politik im Mittelalter. Rheinisches Museum 1884, 446 ff. Jetzt: G. v. Hertling, Historische Beiträge zur Philosophie, herausgegeben von J. A. Endres, Kempten und München 1914, 20—31.

<sup>2)</sup> A. a. O. 29.

Urteil wird sich hier nur aufgrund des gesamten handschriftlichen Materials ergeben“.

Schon vor G. v. Hertlings eindringenden Untersuchungen hat N. Thoemes<sup>1)</sup> wieder die Behauptung vertreten, dass Thomas nicht die ersten vier Bücher der Politik erklärt habe, sondern dass seine Erklärung mit lect. 6 des dritten Buches abschliesse. Thoemes stützt sich dabei nur auf die von Quéatif-Echard mitgeteilten Anhaltspunkte, auf die Notiz in der bewussten Pariser Handschrift und auf die Aeusserung des Theophilus von Cremona. An Thoemes haben sich, ohne die Frage selbständig nachzuprüfen, Maurenbrecher<sup>2)</sup>, Vilmain<sup>3)</sup>, auch Mausbach<sup>4)</sup> angeschlossen.

In neuester Zeit ist P. Mandonnet wieder entschieden für die Autorschaft des hl. Thomas an den vier ersten Büchern der Politik eingetreten. Die Aufstellung des Theophil von Cremona dünkt ihm als nicht sonderlich wahrscheinlich, da ja das Zeugnis der alten Kataloge der Werke des hl. Thomas ihm die vier ersten Bücher zuweist<sup>5)</sup>. Der Anschauung Mandonnets folgt auch sein Ordensgenosse B. C. Kuhlmann<sup>6)</sup>: Da die Forschungen Mandonnets über die echten Schriften des hl. Thomas mit vollem Recht sich eines hohen Ansehens erfreuen, so schien auch in dieser Frage das letzte Wort gesprochen zu sein. Ich habe auch in meiner Abhandlung über die Aristoteleskommentare des hl. Thomas mir Mandonnets Urteil zu eigen gemacht<sup>7)</sup>, da mir ebenfalls die Auktorität der alten Kataloge, besonders des offiziellen Katalogs zu überzeugend erschien, und ich ausserdem noch das Zeugnis des Cod. Vat. lat. 813 fol. 12<sup>r</sup> neu hinzufügen konnte.

Doch da machte ich unlängst in einem Codex der Bibliotheca Rossiana, die bekanntlich dem Jesuitenkolleg in Lainz bei Wien gehört, eine Entdeckung, welche die Frage nach dem Umfang des von Thomas selbst herrührenden Teiles im Politikkommentar endgültig entscheidet. Es ist Cod. IX 259, dessen Schriftcharakter auf das beginnende 14., wenn nicht schon auf das endigende 13. Jahrhundert hinweist. Es lassen sich ja bekanntlich die Zeitgrenzen bei nichtdatierten scholastischen Handschriften

<sup>1)</sup> N. Thoemes, *Commentatio literaria et critica de S. Thomae Aquinatis operibus etc.*, Berolini 1874, 32.

<sup>2)</sup> M. Maurenbrecher, *Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit*, Leipzig 1898, 24.

<sup>3)</sup> J. Vilmain, *Die Staatslehre des Thomas von Aquino im Lichte moderner politisch-juristischer Auffassung*, Leipzig 1910, 16.

<sup>4)</sup> J. Mausbach, Artikel *Thomas von Aquin* im *Kirchenlexikon* XI 1634.

<sup>5)</sup> Mandonnet, *Des écrits authentiques de S. Thomas d'Aquin* 45 Anm. 1.

<sup>6)</sup> B. C. Kuhlmann, *Der Gesetzesbegriff beim Hl. Thomas von Aquin*, Bonn 1912, 96 f.

<sup>7)</sup> M. Grabmann, *Les Commentaires de Saint Thomas d'Aquin sur les ouvrages d'Aristote*. *Annales de l'Institut Supérieur de Philosophie à l'Université de Louvain* III, Louvain 1914, 235.

nicht so genau bestimmen. In der Notiz, die in dieser Handschrift unsere Frage löst, ist der hl. Thomas als *Frater Thomas* bezeichnet, ein Beweis dafür, dass diese wichtige Bemerkung aus der Zeit vor seiner Kanonisation (1323) stammt. Wir haben hier aber ein Zeugnis vor uns, das mindestens so alt ist als der offizielle Katalog, oder die *Thomasvita* des Bernardus Guidonis. Diese Handschrift enthält u. a. auch den Ethik- und Politikkommentar des Aquinaten. Im Politikkommentar steht nun auf fol. 121<sup>r</sup> folgende Bemerkung: „*Usque huc scilicet usque ad septimum capitulum libri tertii politicorum fecit frater Thomas de aquino ordinis predicatorum. Magister autem Petrus de Alvernia complevit totum scriptum politicorum. Sed non incepit ubi frater Thomas dimiserat, sed incepit a principio ipsius libri tertii, cuius principium est: Ei autem qui de politia. Et sic facit hic duplicata sex capitula ipsius libri tertii, scilicet prima sex usque ad septimum quod incipit: Sumendum autem primo etc. Explicit ergo scriptum thome super libros duos primos politicorum et super sex prima capitula libri tertii*“. Die unmittelbar dieser Notiz vorausgehenden Schlussworte des thomistischen Textes lauten: „*eis propter libertatem*“. Es ist dies genau der Schluss der lect. 6 des dritten Buches unseres Politikkommentars. Der unmittelbar darauf folgende Aristoteles-Text, den Thomas nicht mehr erklärt hat, beginnt wörtlich, wie dies auch unsere Lainzer Notiz angibt: *Sumendum autem primo*. Der Abschluss des in lect. 6 von Thomas noch erklärten Aristoteles-Textes entspricht dem Schluss von Kapitel 8 des dritten Buches der aristotelischen Politik. Der griechische Satzesatz lautet: *δι' ἧς αἰτίας ἀμφισβητοῦσιν ἀμφοτέρω τῆς πολιτείας*, dem in der lateinischen Uebersetzung des Wilhelm von Moerbeke der Text entspricht: *propter quas causas altercantur utrique de politia*<sup>1)</sup>.

Die Notiz in unserem Lainzer Kodex fasst die sechs Aristotelesabschnitte, die in den sechs ersten Lectiones des dritten Buches noch von Thomas kommentiert werden und die an Umfang den Kapiteln 1—8 (inclusive) der aristotelischen Politik entsprechen, offenbar als sechs capitula auf.

Die Beweiskraft dieser Notiz für die These, dass der von Thomas selbst herrührende Teil des Politikkommentars mit lectio VI des dritten Buches endigt, ist eine unanfechtbare. Das Alter dieser Notiz ist mindestens ein ebenso hohes als dasjenige des offiziellen Kataloges und der *Thomasvita* des Bernhard Guidonis. Die Abgrenzung in dieser Notiz ist eine so bestimmte und klare, dass an ihrer Richtigkeit kein Zweifel bestehen kann. Ausserdem erhalten durch diese Notiz die schon von Quétif-Echard an-

<sup>1)</sup> Vgl. F. Susemihl, *Aristotelis Politicorum libri octo cum translatione Guilelmi de Moerbecke*, Lipsiae 1822, 182.

geführten Bemerkungen des Cod. lat. 4752 der Pariser Nationalbibliothek sowie des auf handschriftliche Zeugnisse im allgemeinen sich berufenden Theophil von Cremona eine Beleuchtung, Bestätigung und erhöhte Beweiskraft. Es muss in diesem Falle das Zeugnis des offiziellen Kataloges und des Bernard Guidonis an Verlässigkeit hinter dem Zeugnis unserer handschriftlichen Notiz, das zudem noch durch andere Bemerkungen in der handschriftlichen Ueberlieferung verstärkt wird, zurücktreten. Uebrigens haben wir hier, wie schon eingangs bemerkt ward, keine so einhellig bestimmte Beglaubigung seitens aller alten Kataloge vor uns, wie dies bei anderen Werken des Aquinaten der Fall ist.

Schliesslich sei noch hervorgehoben, dass durch die Mitteilung unserer Notiz, Petrus von Alvernia habe seine Erklärung mit dem Beginn des dritten Buches schon begonnen, die auch aus anderen Gründen hinfallige Hypothese Jourdain's und J. J. Baumanns, wornach der Fortsetzer nach Vorlagen seines Lehrers das Werk zu Ende geführt hätte, als hinfällig erscheint.